

STADT WILDBERG
Landkreis Calw

**Erste Änderungssatzung der
Satzung über die
Ehrenordnung der Stadt Wildberg**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 19.6.2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat am 23.07.2020 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Ehrenordnung der Stadt Wildberg beschlossen:

I. Verleihung einer Schäferschippe in Gold

§ 1
Sinn und Zweck der Ehrung

(1) Die Stadt Wildberg verleiht Personen die Schäferschippe der Stadt Wildberg in Gold, die

- a) sich in besonders hohem Maße Verdienste um die Stadt und ihre Bürgerschaft erworben haben,
- oder
- b) besondere persönliche Leistungen erbracht haben, die das Ansehen der Stadt weit über die Stadtgrenzen hinaus gefördert haben.

(2) Die jederzeit gewissenhafte und treue Erfüllung der Berufspflichten, sowie vereinsinterne Verdienste genügen als Voraussetzung für diese Ehrung nicht.

§ 2
Form der Schäferschippe in Gold

Die Auszeichnung hat die Form einer Schäferschippe mit einer Größe von ca. 25 x 45 mm und wird in legiertem Gold ausgeführt. Sie zeigt in der Innenseite das Stadtwappen mit der Überschrift „Stadt Wildberg“.

II. Verleihung einer Schäferschippe in Silber

§ 3
Sinn und Zweck der Ehrung

(1) Die Stadt Wildberg verleiht Personen die Schäferschippe der Stadt Wildberg in Silber, die sich in besonders hohem Maße durch persönliche Leistungen als Mitglied von Vereinen und Organisationen im Stadtgebiet ausgezeichnet haben, insbesondere

- a) durch besondere sportliche, musikalische oder künstlerische Leistungen bei bundesweiten Veranstaltungen,
- b) durch besondere Verdienste um die Förderung des Sports, der Musik oder der Kunst,
- c) durch herausragende persönliche Leistungen auf anderen Gebieten.

(2) Die jederzeit gewissenhafte und treue Erfüllung der Berufspflichten genügt für eine Ehrung im Sinne dieser Ehrenordnung nicht.

§ 4
Form der Schäferschippe in Silber

Die Auszeichnung hat die Form einer Schäferschippe mit einer Größe von ca. 25 x 45 mm und wird in legiertem Silber ausgeführt. Sie zeigt in der Innenseite das Stadtwappen mit der Überschrift „Stadt Wildberg“.

III. Verleihung der Schäferschippe in Bronze

§ 5 Sinn und Zweck der Ehrung

(1) Die Stadt Wildberg verleiht Personen die Schäferschippe der Stadt Wildberg in Bronze, die sich durch besondere persönliche Leistungen als Mitglied von

Vereinen und Organisationen im Stadtgebiet ausgezeichnet haben, insbesondere

- a) durch besondere sportliche, musikalische oder künstlerische Leistungen bei bundesweiten Veranstaltungen,
- b) durch besondere Verdienste um die Förderung des Sports, der Musik oder der Kunst,
- c) durch herausragende persönliche Leistungen auf anderen Gebieten.

(2) Die jederzeit gewissenhafte und treue Erfüllung der Berufspflichten genügt für eine Ehrung im Sinne dieser Ehrenordnung nicht.

§ 6 Form der Schäferschippe in Bronze

Die Auszeichnung hat die Form einer Schäferschippe mit einer Größe von ca. 25 x 45 mm und wird in legiertem Bronze ausgeführt. Sie zeigt in der Innenseite das Stadtwappen mit der Überschrift „Stadt Wildberg“

IV. Allgemeines

§ 7 Urkunde, Eigentum an den Ehrenzeichen

(1) Die Beliehenen erhalten eine Urkunde mit der Unterschrift des Bürgermeisters, in der ihre Verdienste gewürdigt werden. Für Sieger in Mannschaftswettkämpfen erhält jede/r Sportler/in eine Urkunde und eine Schäferschippe in Silber.

(2) Die Schäferschuppen gehen jeweils in das Eigentum der/des Beliehenen über und dürfen von diesen/diesem weder verschenkt noch verkauft werden.

§ 8 Verleihungsverfahren

(1) Über die Verleihung der Schäferschippe in Gold, Silber und Bronze entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag des Ältestenrates in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Gemeinderats.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Verleihung haben der Bürgermeister und alle Gemeinderäte. Dritte können Vorschläge über die Genannten einbringen. Vorschläge zur Verleihung der Auszeichnung sind schriftlich, mit ausführlicher Begründung beim Bürgermeister einzureichen.

(3) Die Schäferschippe und Urkunde werden dem Geehrten in geeigneter und feierlicher Form überreicht.

§ 9 Aberkennung

Der Gemeinderat kann die Verleihung der Ehrenschippe entsprechend der Bestimmungen des § 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderats widerrufen. Die Ehrengaben sind in diesem Fall an die Stadt zurückzugeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wildberg, den 23. Juli 2020

Ulrich Bünger
Bürgermeister

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrenordnung der Stadt Wildberg vom 9. Mai 2019 wurde durch das Mitteilungsblatt Nr. 32 vom 5. August 2020 öffentlich bekannt gemacht.